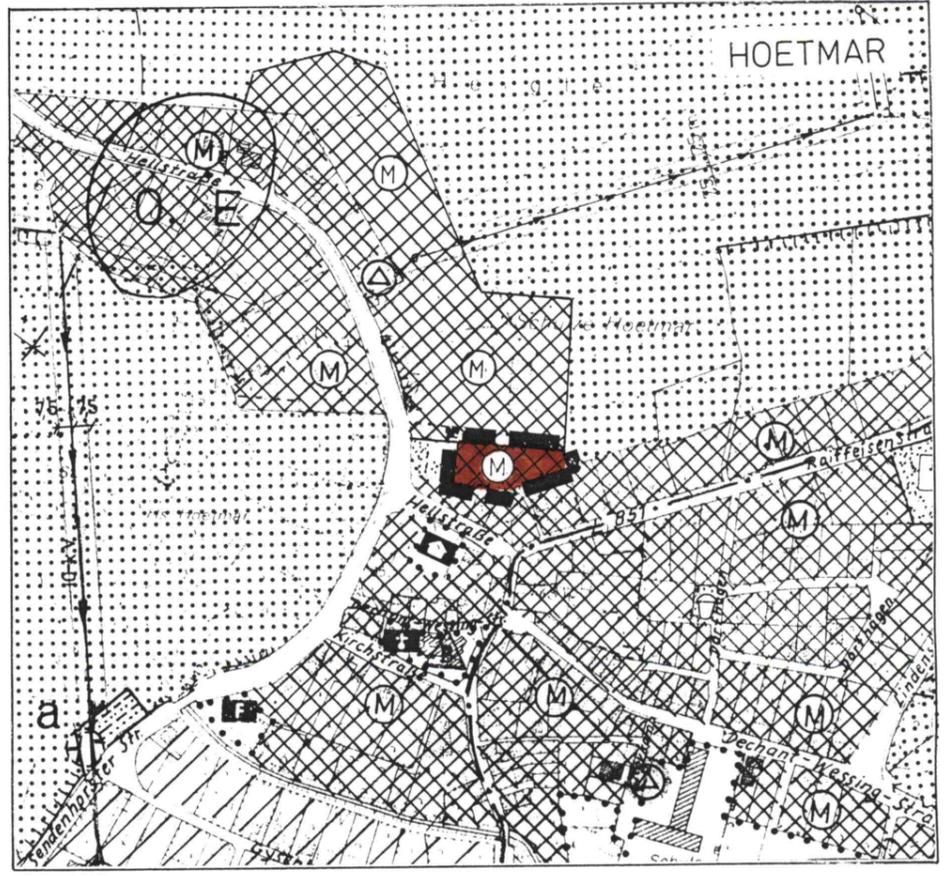


ALTE FASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

M. 1/5 000



49. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

M. 1/5 000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990



GEMISCHTE BAUFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHE



FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

1

DIESER ENTWURF ZUR 49. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BAUGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 20.03.96 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 07.06.96 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 07.06.96

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

GEZ. MEYER
STÄDT. BAUDIREKTOR

2

DIESER ENTWURF ZUR 49. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄß § 3 ABSATZ 2 BAUGB AUF BESCHLUß DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 20.03.96 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 20.03.96

GEZ. KAMPELMANN GEZ. HOPP GEZ. KREIMER
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

3

DIESER ENTWURF ZUR 49. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 17.06.1996 BIS 26.07.1996 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 26.07.1996

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

GEZ. MEYER
STÄDT. BAUDIREKTOR

4

DIESE 49. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 04.11.96 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENGEMÄSS AN DER BESCHLUSSPASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 04.11.96

GEZ. KAMPELMANN GEZ. KURTH GEZ. KREIMER
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

5

DIESE 49. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BAUGB MIT VERFÜGUNG VOM 20.04.97 NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 20.04.97

DIE BEZIRKSREGIERUNG
MÜNSTER
IM AUFTRAG:

6

DIE GENEHMIGUNG DIESER 49. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 5 BAUGB UND § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 MIT WIRKUNG VOM 30.05.1997 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 30.05.1997

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 7 UND 41 ABS. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
- §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191, GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

STADT WARENDORF

49. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VORHABEN- UND
ERSCHLIEßUNGSPLAN NR. 4.10 FÜR DAS GE-
BIET "ÖSTL. HELLSTRASSE"

WARENDORF, DEN 08.11.1995

(STUKE) STÄDT. OBERBAURAT

